

Amtsblatt



**für den
Wasser- und Abwasserzweckverband
"Bode-Wipper"**

- Amtliches Verkündungsblatt –

9. Jahrgang

Staßfurt, 02.10.2019

Nummer 08

INHALT

- | | |
|---|-----------|
| 1. Bekanntmachung Jahresabschluss 2018
und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
des WAZV „Bode-Wipper“ | 2 |
| 2. Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für die
Wasserversorgung im WAZV „Bode-Wipper“ | 8 |
| 3. Fünfte Änderung der Verbandssatzung | 10 |
| 4. Der WAZV informiert | 11 |

1. Bekanntmachung Jahresabschluss 2018 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des WAZV „Bode-Wipper“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ hat in der Sitzung vom 24.09.2019 gemäß § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997 den von der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschafts AG, Niederlassung Leipzig mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen und vom FD Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2018 sowie den Lagebericht beschlossen (Beschluss 14/2019) und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung für das Jahr 2018 erteilt (Beschluss 15/2019).

Feststellung des Jahresabschlusses

<u>Jahresgewinn</u>	706.278,44 Euro
Davon Wasser	52.215,22 Euro
Abwasser Gebiet 1	541.187,40 Euro
Abwasser Gebiet 2	112.875,82 Euro

Gleichzeitig wurde folgender Beschluss über die Behandlung des Jahresgewinns 2018 in den Bereichen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung Gebiet 1 und 2 gefasst (Beschluss 16/2019).

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ beschließt, dass zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Jahresergebnis wie folgt zu verwenden:

Der Jahresgewinn Abwasser Gebiet 1 in Höhe von 541.187,40 Euro wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Die Jahresgewinne im Bereich Wasser in Höhe von 52.215,22 Euro und Abwasser Gebiet 2 in Höhe von 112.875,82 Euro werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Staßfurt

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Staßfurt - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs-, und Bewertungsmethoden – geprüft. Dar-

über hinaus haben wir den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger

Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unser Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigt oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, 4. Juli 2019

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Hammer
Wirtschaftsprüferin

ppa. Funk
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Fachdienstes Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises vom 04.09.2019

Auf Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) gelten die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß für den Zweckverband.

Im § 16 Abs. 2 GKG-LSA wird darüber hinaus festgelegt, dass in der Verbandssatzung bestimmt werden kann, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe für den Zweckverband entsprechend gelten. Der WAZV „Bode-Wipper“ Staßfurt hat in seiner Verbandssatzung im § 11 geregelt, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend gelten sollen.

Die Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung–EigBVO) vom 25.05.2012 regelt die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Gemäß § 138 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA i. V. m. der Verbandssatzung § 11 Abs. 3, war der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises für die örtliche Prüfung des Verbandes zuständig.

Das RPA bediente sich für die Prüfung des Jahresabschluss 2018, gemäß § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) und § 142 Abs. 1 KVG LSA, wie bei den Eigenbetrieben auf der Grundlage von § 142 Abs. 2 KVG LSA, eines Wirtschaftsprüfers.

Für die Leistungen zur Prüfung der Jahresabschlüsse **2018 bis 2020** wurden durch den WAZV „Bode-Wipper“ Staßfurt im Jahr 2018 Angebote eingeholt. In Auswertung der Angebote wurde in Abstimmung mit dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises die **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Leipzig** für die Prüfung der v. g. Jahresabschlüsse vorgeschlagen.

Der Beschluss der Verbandsversammlung zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde am **19. Dezember 2018** gefasst.

Mit Schreiben der Geschäftsführung vom **20. Dezember 2018** wurde das RPA über den Vorschlag der Verbandsversammlung informiert.

Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises hat auf v. g. Grundlage am **02. Januar 2019** die **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Leipzig** mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des WAZV „Bode-Wipper“ Staßfurt beauftragt.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Leipzig wurde nach Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Staßfurt, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang und dem Lagebericht, am **04. Juli 2019** ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

Im Muster 8, gemäß § 9 EigBVO, wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch dieses keine eigenen Feststellungen getroffen werden. Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Leipzig, der Feststellungsvermerk mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 04. Juli 2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDA AG Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Staßfurt den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.

Entsprechend dem Auftrag, gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA, wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Grundlage dafür bildet der festgelegte Fragenkatalog. Die Beantwortung hat gezeigt, dass es keinen Anlass zu Beanstandungen gibt. Es wurden keine Feststellungen getroffen, dass das Unternehmen nicht wirtschaftlich geführt wird.

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurden im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfs über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zu den Ergebnissen der

einzelnen Abrechnungsgebiete, den Rückstellungen, den Kreditverbindlichkeiten sowie zu den Wasserverlusten und zum Fremdwasseranteil im Abwasserbereich vorgenommen.

Bernburg (Saale), 04.09.2019

Meyer
stellv. Fachdienstleiterin

Behrens
Prüfer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2018 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs. 2 GKG-LSA i. V. m. § 11 Abs. 1 Verbandssatzung und § 19 Abs. 5 EigBG LSA wird der Jahresabschluss 2018, der Lagebericht und die Erfolgsrechnung beginnend am Tag nach der Veröffentlichung 7 Tage zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in Staßfurt, Am Schütz 2 während der Sprechzeiten:

Dienstag von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr ausgelegt.

2. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im WAZV „Bode-Wipper“

Gefasst in der Sitzung der Verbandsversammlung 04/2019 des WAZV „Bode-Wipper“ am 24.09.2019 mit Beschluss 18/2019

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 24.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 26.03.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für den WAZV "Bode-Wipper" Nr. 3 vom 05.04.2019) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 20 Umsatzsteuer“

2. § 22 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Kostenerstattungen oder der Beiträge beeinträchtigen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WAZV "Bode-Wipper" schriftlich anzuzeigen.“

3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Pkt. a) wird die Zahl „19“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

b) In Pkt. b) wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

c) In Pkt. c) wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

4. In § 24 wird das Datum „09.12.2014“ durch das Datum „10.12.2014“ ersetzt.

Artikel II – Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steißfurt, 26.09.2019



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer

3. Fünfte Änderung der Verbandssatzung

Gefasst in der Sitzung der Verbandsversammlung 04/2019 des WAZV „Bode-Wipper“ am 24.09.2019 mit Beschluss 17a/2019

Fünfte Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“

Präambel

Auf Grund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 24.09.2019 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 17.05.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 des WAZV Bode-Wipper vom 25.08.2011), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 21.12.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 50/2017 vom 22.12.2017) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme pro angefangene 1.000 Einwohner. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen, die das Landesamt für Statistik bzw. für die Ortsteile die Einwohnermeldeämter, am 31. Dezember des vorvorletzten Jahres ermittelt haben. Die Stadt Staßfurt erhält so viele Stimmen wie alle übrigen Mitglieder auf sich vereinen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.“

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, 26.09.2019



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer



4. Der WAZV informiert!

Jeder Haushalt ist für sauberes Trinkwasser mitverantwortlich.

Gemäß DIN 1988-100 in Verbindung mit DIN 1717 sind Sicherungsarmaturen zum Schutz des Trinkwassers einzubauen. Sicherungseinrichtungen sind so einzubauen, dass sie sicher ein Rückfließen verunreinigter Flüssigkeiten durch Rückdrücken und/oder Rücksaugen in das öffentliche Trinkwassernetz verhindern.

Jede Kundenanlage muss gegen Rückfluss gesichert sein. **Bitte prüfen Sie, ob ein Rückflussverhinderer in Ihrer Wasserzähleranlage vorhanden ist.**

Sollte dies nicht der Fall sein, stellen Sie bitte diesen Mangel unverzüglich durch einen vom Verband zugelassenen Installateur ab.



Das Nachrüsten der Sicherungsarmatur ist durch einen beim WAZV "Bode-Wipper" gelisteten Vertragsinstallateur zu veranlassen. Eine Liste der zugelassenen Installateure finden Sie auf der Seite 12. Die Kundenanlage gehört nicht zu den Anlagenteilen der zentralen Wasserversorgung, daher gehen die Umbauarbeiten zu Lasten des Grundstückseigentümers.

Bitte beachten Sie: Werden beim Wechsel des Wasserzählers Mängel festgestellt, so wird die Beseitigung der Mängel in einem separaten Termin abgenommen. Die Abnahme ist dann kostenpflichtig (34,31 €).

Sofern beim Wechsel des Wasserzählers bereits ein Rückflussverhinderer installiert ist, fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband
„Bode-Wipper“

Vertragsinstallateurverzeichnis des WAZV "Bode- Wipper"

Name	Anschrift	Telefon
Miehe Haustechnik	39171 Altenweddingen, An der Röte 5	039205/20311
Braun, H.-J.	39443 Atzendorf, Fr.-Engels-Straße 1	039266/50554
Röper, Mario	39443 Atzendorf, Fr.-Engels-Straße 16	039266/949363
Kriebel, Michael	39435 Borne, Altenweddinger Weg 13	039263/30113
Stein, Klaus	39444 Cochstedt, Böklinger Str. 37	039267/ 81739
Mosel, Martin	39435 Egel, Klosterstr. 19	039268/33212
Bätje, Wolfgang	39435 Etgersleben, Zum Wasserturm 11	039268/32671
Junge, Burghard	39444 Groß Börnecke, Untere Kirchstr. 19	039267/ 83016
Dräger Haustechnik GmbH	39439 Güsten, Bernburger Straße 5	039262/9144
Homuth, Marcus	39439 Güsten, Amesdorfer Str. 44	039262/61551
LWS GmbH	39439 Güsten, Neue Anlage 1	039262/60046
O&F Fischer GmbH	39439 Güsten, E.-Thälmann-Platz 47	039262/296
Miehl, Alexander	39439 Güsten, Hallesche Straße 22a	039262/60482
Winter, Jörg	39448 Hakeborn, Breite Straße 46	039268/34234
Dietrich, Heiko	39444 Hecklingen, Hamburger Str. 15	03925/283529
Jahn Haustechnik	39444 Hecklingen, H.-Danz-Str. 32	03925/284282
Werner, Andreas	39444 Hecklingen, Klintstraße 12	03925/281236
Schaible, Marco	39444 Hecklingen, Wilhelm-Bieser-Str. 13	03925/285656
Thamm Haustechnik GmbH	39397 Kroppenstedt, Erntestr. 24	039264/95933
AERMA GmbH	39418 Staßfurt, OT Löderburg, Marbestr. 1	039265/9640
Hartung & Weichert	39418 Staßfurt, Güstener Str. 51	03925/304856
HDG Kleines Hausgeräte Dienst	39418 Staßfurt, Löderburger Str. 20	03925/283410
Jedlitschka, Jörg	39418 Staßfurt, H.-Kasten-Str. 19	03925/624204
Gebäudetechnik Staßfurt GmbH	39418 Staßfurt, Hohenerxlebener Str. 67	03925/301017
Lochmann, Wärme & Wellness	39418 Staßfurt, Neundorfer Straße 42	03925/623044
Mattheis, Steffen	39418 Staßfurt, Löderburger Str. 6	03925/285399
Rosemeier GbR	39418 Staßfurt, Salinenstraße 1a	03925/303085
Elsner Haustechnik	39448 Westeregeln, Steinstraße 10	039268/34140
Ismer, Friedrich	39435 Wolmirsleben, Chaussee 31	039268/32033
Schmidt Heizungs- u. Sanitärinstallation	39435 Wolmirsleben, Lange Str. 19a	039268/35376